



GESELLSCHAFT FÜR FLUIDTECHNIK

Statuten

Erste Fassung: 15. April 1971

Revision: 7. Mai 1980

Statuten- Namenszusatzänderung: 5. April 2001

Statutenänderung: 29. April 2004

STATUTEN

I. Name, Dauer, Sitz, Organisation und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Gesellschaft für Fluidtechnik" (nachfolgend GOP genannt) besteht im Sinne von Art. 60 ff des ZGB ein Verein mit unbestimmter Dauer. Sitz des Vereins ist Zürich.
- Art. 2 Die Vereinigung ist politisch, standespolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Die GOP bezweckt die Förderung aller gemeinsamen Interessen auf dem Sektor der Fluidtechnik.
- Art. 4 Dieses Ziel sucht sie zu erreichen durch:
- a) Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern
 - b) Stärkung des Ansehens der Gesellschaft
 - c) Förderung der Fluidtechnik
 - d) Förderung der fachtechnischen Aus- und Weiterbildung
 - e) Förderung von branchenkonformen Ausstellungen
 - f) Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden der Fluidtechnik

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die GOP umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Firmen oder Einzelpersonen, die in der Fluidtechnik resp. zugehörigen und/oder artverwandten Gebieten tätig sind, als Vollmitglieder.
 - b) Als Passivmitglieder Firmen oder Einzelpersonen, welche sich mit Problemen der Fluidtechnik befassen, ohne wirtschaftlich auf diesem Gebiet tätig zu sein.
 - c) Ehrenmitglieder
- Art. 6
- a) Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an die GOP.
 - b) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Rekursinstanz ist die GV.

- c) Jedes Mitglied hat das Recht, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe einer Neuaufnahme oder eines Aufnahmegesuches schriftlich und unter Angabe der Gründe gegen die Aufnahme oder Ablehnung eines Gesuchstellers Beschwerde zu führen.
- d) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird mit der Zustellung der Statuten schriftlich bestätigt.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, der 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Präsidenten schriftlich erklärt werden muss.
- b) Wenn das Mitglied die für die Aufnahme geforderten Bedingungen nicht mehr erfüllt.
- c) Durch Erlöschen der Firma.
- d) Durch Ausschluss.

Art. 8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann verfügt werden:

- a) Vom Vorstand, wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) Von der Generalversammlung, wenn ein Mitglied den Interessen der GOP zuwiderhandelt.
- c) Anträge auf Ausschluss zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31.12. schriftlich einzureichen. Ein solcher Antrag ist dem betreffenden Mitglied mindestens eine Woche vor der GV unter schriftlicher Begründung mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, sich vor der GV persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Art. 9 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 10 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der GOP. Alljährlich im Frühjahr, spätestens bis 31. Mai, findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem hat ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe das Recht, vom Vorstand die sofortige Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 60 Tage nach Einreichung des schriftlichen Antrages zu erfolgen.
- b) Die Einladung mit Traktandenliste zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen schriftlich mindestens 20 Tage vorher. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zuzustellen ist.

Art. 12 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Die Genehmigung und Änderung der Statuten.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren.
- d) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- e) Die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes für sämtliche Mitgliedschaftskategorien.
- f) Die Beschlussfassung über einmalige ausserordentliche Ausgaben von mehr als CHF 5'000.-- während eines Kalenderjahres oder über wiederkehrende ausserordentliche Ausgaben von mehr als CHF 1'000.-- jährlich, sowie über Geschäfte, die ihr ihrer Bedeutung wegen vom Vorstand unterbreitet werden.
- g) Der Ausschluss von Mitgliedern (gem. Art. 8b)
- h) Die Auflösung der Vereinigung und die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Art. 13 Vorstand

- a) Der Vorstand der GOP besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Dabei soll der branchenmässigen Zusammensetzung des Vereins nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. In den Vorstand werden Personen und nicht Firmen gewählt. Wechselt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer seinen Arbeitsplatz, bleibt aber gem. Art. 5a) oder 5c) in der Branche

tätig, so behält es seinen Sitz im Vorstand. Es können nicht 2 Mitglieder der gleichen Firma gleichzeitig im Vorstand sein.

- b) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestimmen unter Zuzug weiterer Mitglieder des Vereins.
- c) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Persönliche Auslagen werden vergütet.
- d) Der Vorstand ist befugt, zur Erledigung der administrativen Arbeiten ein Sekretariat zu bestellen.

Art. 14 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GOP. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 16 Der Vorstand bestimmt diejenigen Personen, die rechtsverbindlich für die Vereinigung zeichnen können. Der Präsident hat an der Jahresversammlung (Generalversammlung) einen Jahresbericht vorzulegen.

Art. 17 Der Kassier besorgt die finanziellen Geschäfte der GOP. Gleichzeitig führt er die Mitgliederkontrolle.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren der GOP werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und über ihren Befund der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles und Haftung

Art. 19 Die Vereinigung beschafft sich die erforderlichen Mittel aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, den Eintrittsgeldern und aus allfälligen Überschüssen aus Veranstaltungen und Kursen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge dürfen folgende Maximalbeträge nicht übersteigen:

- für Vollmitglieder CHF 1'100.--
- für Passivmitglieder CHF 250.--

Neueintretende Mitglieder bezahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von maximal CHF 750.--.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben und sind bis spätestens 30. Juni zu bezahlen.

Die Vereinigung bezweckt keine finanziellen Gewinne. Sie haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

V. Abstimmung und Wahlen

Art. 20 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Für Statutenrevisionen ist das qualifizierte Mehr erforderlich.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 21 Die Auflösung der GOP kann auf schriftlichen Antrag durch die Generalversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der GOP ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 22 a) Nach beschlossener Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.
b) Über einen allfälligen verbleibenden Liquidationsüberschuss steht der Generalversammlung das freie Verfügungsrecht zu.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. April 1971 genehmigt worden.
Revision anlässlich der Generalversammlung vom 7. Mai 1980.
Statuten-Namenszusatzänderung an der Generalversammlung vom 5. April 2001 und vom 29. April 2004.

Für den Vorstand:



René Gross, Präsident



Yvette Cassani, Protokollführerin